Vorblatt

Ziele:

- Vereinfachung der Verrechnungsströme betreffend Sozial- und Pflegeleistungen zwischen Land und Gemeinden.

- Höhere Transparenz der Transfers zwischen den Gemeinden sowie zwischen dem Land und den Gemeinden.

- Gerechtere Verteilung der Last der Tragung der Sozial- und Pflegeleistungskosten zwischen den Gemeinden.

- Umsetzung der Empfehlungen des Rechnungshofes.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Auflösung der Sozialhilfeverbände.

- Regelung der Finanzierung von Sozial- und Pflegeleistungen zwischen dem Land und den Gemeinden.

- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Hilfeleistung „Tagesbetreuung“.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat sowohl für das Land als auch für die Gemeindeebene insgesamt voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen. Zwischen den Gemeinden kommt es auf Grund der vorgeschlagenen gerechteren landesweiten Kostenaufteilung zu finanziellen Verschiebungen zu Lasten finanzstärkerer und zu Gunsten finanzschwächerer Gemeinden.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Der Entwurf dient nicht der Durchführung oder Umsetzung des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

Kompetenzgrundlage

Art. 15 B-VG

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2020, LGBl. Nr. 72/2020, durchgeführt, da der Verwaltungsaufwand für die Durchführung in voller Tiefe in keinem Verhältnis zu Umfang und Intensität der angestrebten Wirkung des Regelungsvorhabens steht und für das Land keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen hat.

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Gesetz mit dem das Gesetz über die Finanzierung von Sozial- und Pflegeleistungen (Steiermärkisches Sozial- und Pflegeleistungsfinanzierungsgesetz – StSPLFG) erlassen und das Steiermärkische Sozialhilfegesetz, das Steiermärkische Behindertengesetz, das Steiermärkische Sozialunterstützungsgesetz, das Steiermärkische Kinder- und Jugendhilfegesetz, das Steiermärkische Gewaltschutzeinrichtungsgesetz, das Steiermärkische Pflegeheimgesetz, das Steiermärkische Wohnbauförderungsgesetz 1993, das Gesetz über das Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark, das Gesetz über die Patientinnen-/Patienten- und Pflegevertretung (Patientinnen-/Patienten- und Pflegeombudsschaft) und das Steiermärkische Pflegeverbandsgesetz geändert werden

Einbringende Stellen: Abteilung 7, Abteilung 8, Abteilung 11, Abteilung 6, Abteilung 3, Abteilung 5 und Abteilung 15

Laufendes Finanzjahr: 2023

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2024

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition

Die „Agenda Weiß-Grün“ vom Dezember 2019 sieht als politisches Ziel der Koalition von ÖVP und SPÖ für die XVIII. GPLT vor, das „System der Kostentragung im Sozialwesen über die Sozialhilfeverbände unter Einbeziehung der Prüfungsergebnisse des Rechnungshofes zu evaluieren".

Im Bericht des Rechnungshofes (Reihe BUND 2022/14) zum Thema „Funktion und Aufgaben der Sozialhilfeverbände in der Steiermark – Schwerpunkt Sozialhilfeverband Murtal“ sah der Rechnungshof „*die zersplitterte Organisation zwischen Bezirkshauptmannschaften und Sozialhilfeverbänden, die Transferverflechtungen insbesondere zwischen dem Land Steiermark und den Sozialhilfeverbänden einerseits und die Mitfinanzierung des Sozialbereichs durch die Gemeinden andererseits sowie die fehlende Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Aufgabenwahrnehmung durch die Sozialhilfeverbände und ihre Geschäftsstellen als die wesentlichen Hindernisse für eine einfachere, ressourcenschonende und ordnungsgemäße Gewährung und Verwaltung von Sozialleistungen in der Steiermark*.“

Er empfahl daher „*die Zweckmäßigkeit von Sozialhilfeverbänden im Hinblick auf die Zersplitterung der Leistungsabwicklung im Sozialbereich durch die Sozialhilfeverbände als Verrechnungs- und Auszahlungsstellen, die Bezirkshauptmannschaften als Geschäftsstellen und das Land Steiermark als leistungszuerkennende Stelle kritisch zu hinterfragen. Die Organisation im Sozialbereich in der Steiermark sollte künftig auf eine effiziente und rechtmäßige Aufgabenwahrnehmung abstellen, mit dem Ziel der klaren Aufgabenzuordnung, der Zusammenführung der Zuerkennung und Abwicklung der Leistungen sowie der Entflechtung der Finanzierungsströme. Eine geeignete Form der Einbindung der Gemeinden im Hinblick auf ihre Mitfinanzierung des Sozialbereichs wäre anzustreben*“.

Nach Vorlage des Prüfungsergebnisses des Rechnungshofes Mitte November 2021 hat die Landesregierung eine beamtete Arbeitsgruppe eingesetzt, um das System der Kostentragung im Sozial- und Pflegewesen unter Heranziehung der Prüfergebnisse des Rechnungshofes zu evaluieren und entsprechende Vorschläge zu erarbeiten.

Die Arbeitsgruppe hat der Landesregierung im Jänner 2022 empfohlen, das derzeitige System der Kostentragung der Sozialhilfe über die Sozialhilfeverbände zu reformieren und die Sozialhilfeverbände aufzulösen. Die Auflösung der Sozialhilfeverbände soll mit einer Neuregelung der Einbindung und Beteiligung der Gemeinden für die Kostentragung im Sozial- und Pflegebereich einhergehen. Durch diese Maßnahme soll künftig eine effizientere Aufgabenwahrnehmung verbunden mit einer Entflechtung der Finanzierungsströme sichergestellt werden.

Die Interessensvertretungen der steirischen Gemeinden haben in der Diskussion zur Auflösung der Sozialhilfeverbände angeregt, den bisherigen Kostenbeitrag der Gemeinden für das Sozial- und Pflegewesen künftig nicht bezirksweise, sondern landesweit durchzurechnen. Einer landesweiten Durchrechnung (wie in anderen Bundesländern ohne Sozialhilfeverbände) lag die Annahme einer gerechteren Verteilung dieser Lasten auf alle Gemeinden zugrunde, da derzeit vor allem durch die zufällige örtliche Lage wirtschaftlich benachteiligte Gemeinden bei der bezirksweisen Berechnung einen überproportional höheren Anteil an diesen Kosten zu tragen hätten.

Zur (finanz-)verfassungsrechtlichen Aufarbeitung dieser Problemstellung hat das Land zwei Gutachten in Auftrag gegeben (Karl-Franzens-Universität Graz, *Ehrke-Rabel,* Beurteilung des Gestaltungsspielraums des Landesgesetzgebers bei einer landesweiten anstelle einer bezirksweisen Durchrechnung des Kostenbeitrages der Gemeinden nach § 21 Abs. 15 Sozialhilfegesetz iVm § 3 Abs. 2 F-VG (Sozialhilfeumlage) unter Beachtung der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes“ und TU Wien, *Getzner/Bröthaler/Neuhuber,* Verteilung der Sozialhilfeumlage, Untersuchung einer gerechten Verteilung der Kostenbeiträge der Sozialhilfeumlage der steirischen Gemeinden). Beide Gutachten bestätigen die Ausgangsprämisse und kommen zum Ergebnis, dass eine landesweite Durchrechnung an Stelle der bisherigen bezirksweisen Durchrechnung eine gerechtere Lastentragung zwischen den Gemeinden bewirke.

Die Interessensvertretungen haben die Statutarstadt Graz am 11. April 2023 über die geplante Reform und landesweite Durchrechnung informiert. Nach Vorliegen beider Gutachten Ende Mai 2023 wurden der Stadt Graz am 13. Juni 2023 die Gutachten sowie die Berechnungsunterlagen für die neue Verteilung vom Österreichischen Städtebund, Landesgruppe Steiermark, übermittelt. Nach Beginn des Begutachtungs­verfahrens am 20. Juni 2023 fand zunächst über Ersuchen der Stadt Graz am 04. Juli 2023 ein Gespräch mit politischen Vertreterinnen/Vertretern der Stadt Graz und des Landes sowie der Interessensvertretungen zum Thema der landesweiten Verrechnung der Sozial- und Pflegeleistungsumlage statt. In weiterer Folge wurden auf beamteter Ebene über Einladung des Österreichischen Städtebundes, Landesgruppe Steiermark, mit Vertretern des Magistrates der Stadt Graz, des Amtes der Stmk Landesregierung sowie der Interessensvertretungen am 30. Juni 2023 und am 07. Juli 2023 Gespräche mit der Stadt Graz mit dem Ziel geführt, einen einheitlichen Informationsstand herbeizuführen, das Zahlenmaterial zur Neuberechnung des Kostenbeitrages zu erläutern sowie ein Verständnis für die jeweiligen Positionen herzustellen. Als Folge der Gespräche mit der Stadt Graz schlugen die Interessensvertretungen vor, den Übergangszeitraum für die Anpassung an die neue Regelung von fünf auf acht Jahre zu verlängern.

Die Stadt Graz hat im Begutachtungsverfahren bei grundsätzlichem Bekenntnis zu dem der Verteilung dieser Lasten innewohnenden Solidaritätsprinzips die Sachlichkeit der Regelung bestritten und die mangelnde Einbindung im Vorfeld kritisiert.

Das Land hat die von den Interessensvertretungen vorgeschlagenen neuen Kostentragungsregelungen als eine Regelung finanzausgleichsrechtlichen Inhaltes gemäß § 2 F-VG mit den am Finanzausgleich beteiligten Gebietskörperschaften verhandelt. An diesen Verhandlungen haben für die Gemeinden deren Interessensvertretungen, das sind der Österreichischen Städtebund, Landesgruppe Steiermark sowie der Gemeindebund Steiermark, teilgenommen und der vorliegenden Regelung zugestimmt.

In der Folge wurde zwischen dem Gemeindebund Steiermark, dem Österreichischen Städtebund, Landesgruppe Steiermark und dem Land Steiermark ein „Paktum über die Neuregelung der Kostenbeiträge der Gemeinden an Sozial- und Pflegeleistungen des Landes im neuen Sozial- und Pflegeleistungsfinanzierungsgesetz ab dem Jahr 2024“ geschlossen.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Ohne Tätigwerden des Landesgesetzgebers würde den Empfehlungen des Rechnungshofes nicht entsprochen werden; es würde insbesondere die zersplitterte Organisation zwischen Bezirkshauptmannschafen und Sozialhilfeverbänden bestehen bleiben. Überdies blieben die weniger gerechten, bezirksweisen Kostentragungsregelungen zwischen den Gemeinden weiterhin bestehen.

Ziele

- Vereinfachung der Verrechnungsströme betreffend Sozial- und Pflegeleistungen zwischen Land und Gemeinden.

- Höhere Transparenz der Transfers zwischen den Gemeinden sowie zwischen dem Land und den Gemeinden.

- Gerechtere Verteilung der Last der Tragung der Sozial- und Pflegeleistungskosten zwischen den Gemeinden.

- Umsetzung der Empfehlungen des Rechnungshofes.

Maßnahmen

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Auflösung der Sozialhilfeverbände und die hierfür erforderlichen Übergangsregelungen.

- Regelung der Finanzierung von Sozial- und Pflegeleistungen zwischen dem Land und den Gemeinden.

- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Hilfeleistung „Tagesbetreuung“.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat sowohl für das Land als auch für die Gemeindeebene insgesamt voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen. Zwischen den Gemeinden kommt es auf Grund der vorgeschlagenen gerechteren landesweiten Kostenaufteilung zu finanziellen Verschiebungen zu Lasten finanzstärkerer und zu Gunsten finanzschwächerer Gemeinden.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958

Die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung war nicht erforderlich, da die vorgeschlagene Regelung weder die Aufnahme noch die Ausübung eines reglementierten Berufs betrifft.

II. Besonderer Teil

Zu Art. 1 (Steiermärkisches Sozial- und Pflegeleistungsfinanzierungsgesetz)

Zu § 1:

Abs. 1 regelt den Geltungsbereich des Gesetzes. Dieser umfasst zunächst jene Sozial- und Pflegeleistungen, deren Kosten schon bisher von Land und den Sozialhilfeverbänden (und damit den Gemeinden) getragen wurden. Das sind:

SHG: alle Leistungen gemäß § 9, § 10, § 13, § 14 und § 31 sowie die vom Land aufgrund der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über eine gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung, LGBl. Nr. 71/2009, in der jeweils geltenden Fassung, zu tragenden Kosten (§ 24a);

StBHG: alle mit Bescheid zuerkannten Leistungen (inkl. Sonderleistungen) und alle Leistungen, die im Rahmen von Pilotprojekten oder des § 47 Abs. 5 erbracht werden sowie die Kosten für Gutachten (§ 42 Abs. 5 Z 2 lit. a und d); nicht dazu zählen Förderungen gemäß § 7 Abs. 3, § 21a Abs. 5 und § 43 Abs. 5;

StSUG: alle mit Bescheid zuerkannten Leistungen des 3. Abschnittes sowie die im Rahmen der Überbrückungshilfe geleisteten Zahlungen; nicht dazu zählen Leistungen gemäß § 12 StSUG;

StKJHG: alle Präventiv- und Erziehungshilfen, einschließlich der Schulsozialarbeit und die Unterbringung bei Pflegepersonen;

StGSchEG: die in Frauenschutzeinrichtungen erbrachten Leistungen; nicht dazu zählen die Kosten der Kinderschutzzentren.

Darüber hinaus sind auch die Kostentragung für die Tagesbetreuung älterer Menschen, für die gleichzeitig die gesetzliche Grundlage geschaffen werden soll (siehe Art. 2) und die Schulassistenz, deren gesetzliche Grundlage (Steiermärkisches Schulassistenzgesetz) gleichzeitig mit dem ggst. Gesetz in Kraft treten soll, umfasst.

Abs. 2 legt den Schlüssel für die Kostenverteilung (wie bisher) mit 60% Land : 40% Gemeinden fest.

Abs. 3 legt den Indikator für die Umlage des 40%-Gemeindeanteils an den Leistungen fest. Der Indikator „Finanzkraft“ entspricht dabei grundsätzlich der bisherigen Bestimmung im § 23 Abs. 15 SHG, wobei klargestellt wird, dass sich die Finanzkraft aus den „Einzahlungen“ aus sämtlichen Gemeindeabgaben ohne Benützungsgebühren und Interessentenbeiträge sowie aus den Ertragsanteilen ohne Gemeinde-Bedarfszuweisungsanteil ergibt; neu ist, dass zusätzlich die Finanzzuweisungen des Bundes gemäß § 24 und § 25 FAG 2017 aus dem zweitvorangegangenen Jahr einbezogen werden.

Diese Regelung mit der verteilungsgerechteren landesweiten Durchrechnung unter Einbeziehung der Stadt Graz folgt dabei den Schlussfolgerungen der eingeholten wissenschaftlichen Gutachten:

Ehrke-Rabel, KFU-Graz: „*Die Ermittlung der Kostenbeteiligung der einzelnen Gemeinden nach der Finanzkraft ist dem Grunde nach sachgerecht*. *Es wird empfohlen, die Zuweisungen nach § 24 und § 25 FAG 2017 einzubeziehen, da so die Leistungsfähigkeit der einzelnen Gemeinden besser abgebildet wird. […] Es sprechen gute Gründe dafür, die Stadt Graz bei der Regelung der Kostentragung dem Grunde nach gleich zu behandeln wie die übrigen Gemeinden.*“

Getzner/Bröthaler/Neuhuber, TU Wien: „*Der Ausgangspunkt dafür ist die theoretisch und empirisch fundierte Feststellung, dass die derzeitige Finanzierung aus verschiedenen Perspektiven finanzwissenschaftlichen Prinzipien der Kosten- und Lastentragung sowie der Leistungsfähigkeit der Gemeinden nicht entspricht […].* *Zu betonen ist, dass eine Umverteilung der Belastungen zu Gemeinden mit überdurchschnittlicher Finanzkraft und unterdurchschnittlicher sozio-demografischer Betroffenheit (insb. jene im Bezirk Graz-Umgebung) verschiedenen Gerechtigkeitsüberlegungen entspricht* […].

*Als grundsätzliche Schlussfolgerung aus dieser Untersuchung lässt sich ableiten, dass ein soziales Sicherungssystem mit vielfältigen Versorgungsfunktionen (z.B. Sozialhilfe, Kinder- und Jugendwohlfahrt, Menschen mit Behinderung) möglichst breit finanziert werden sollte. […] Auch war das bisherige System nicht gerecht in zweifachem Sinn: Gemeinden mit einer geringen finanziellen Leistungsfähigkeit und/oder einer hohen Betroffenheit durch soziale Probleme, die ua durch die Sozialhilfe gemildert werden sollen, waren überproportional in die Finanzierung eingebunden. […]*

*Ein Abweichen vom derzeitigem System ist daher im Licht der theoretischen und empirischen Ergebnisse dieser Untersuchung jedenfalls zu begrüßen. […] Der nunmehr geplante Schritt zu einer landesweiten Durchrechnung ist daher auf Basis der vorliegenden Untersuchung zu begrüßen.“*

Abs. 4 berücksichtigt bei der Berechnung der Finanzkraft der Gemeinden, dass die Stadt Graz als Statutarstadt gemäß Art 116 Abs. 3 B-VG auch die bezirksverwaltungsbehördlichen Aufgaben wahrnimmt und dafür im Rahmen des Finanzausgleiches Abgeltungen bekommt. Die vorgeschlagene Regelung folgt der Empfehlung im Gutachten von Ehrke-Rabel: *„…wird zur Wahrung der Sachlichkeit empfohlen, die Aufwendungen der Stadt Graz für die Tätigkeit als Bezirksverwaltungsbehörde bei der Ermittlung der Finanzkraft in Abzug zu bringen, da die nach der Systematik des FAG dafür geleisteten Bundesmittel den aus dieser Tätigkeit entstehenden Mehraufwand der Städte mit eigenem Statut abdecken.“* Diese Abgeltungen würden nämlich deren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit im Verhältnis zu Gemeinden, die diese Aufgaben nicht zu tragen haben, nicht erhöhen. „*Sollten die Abgeltungen, die die Stadt Graz für ihre besonderen Verwaltungsaufgaben erhält, nur mit unverhältnismäßigem Aufwand exakt ermittelbar sein, könnte die Berechnung der Finanzkraft mit Hilfe eines pauschalen (geschätzten) Abzuges dieser besonderen Aufwendungen erfolgen*.“

Um die Finanzkraft der Stadt als Abbild der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit mit den übrigen Gemeinden in Beziehung setzen zu können, soll die Finanzkraft der Stadt jährlich pauschal um Euro 30 Millionen für die bezirksverwaltungsbehördlichen Aufgaben, beginnend mit der Berechnung der Finanzkraft für das Finanzjahr 2024, vermindert werden.

Da die Ertragsanteile für diese besondere Verwaltungsaufgabe nicht exakt ermittelbar sind, wurden als Richtwert für die vorgeschlagene Pauschalsumme zunächst die Auszahlungen des Landes für die Bezirkshauptmannschaften (Personal- und Sachaufwand) des Jahres 2022 herangezogen, diese Kosten durch die Einwohnerzahlen der Steiermark ohne Graz (Stand 1.1.2022) dividiert und sodann mit der Einwohnerzahl der Stadt Graz multipliziert. Dieser Betrag ist an den von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) gebunden und in der Folge zu indexieren. Diese Berechnungsmethode entspricht der Grundlagenstudie „Zentralörtliche Funktion in OÖ Städten und deren Abgeltung im Transfersystem“ des KDZ vom 16.6.2020 betreffend die Berechnung der Aufwendungen für die Bezirksverwaltungsagenden der drei oö Statutarstädte.

Die landesweite Verteilung der Lasten aus dem Sozial- und Pflegebereich des 40%igen Anteiles der Gemeinden führt bei grundsätzlicher Beibehaltung der bisherigen Finanzkraftbestimmung (als Abbildung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gemeinden) im Ergebnis zu dem mit dieser Reform intendierten gerechteren Ressourcenausgleich zwischen finanzstärkeren und finanzschwächeren Gemeinden, wobei die Schmälerung der Leistungsfähigkeit der Stadt Graz durch die bezirksverwaltungsbehördlichen Aufgaben mit einem indexierten Pauschalabzug von € 30 Mio. von ihrer Finanzkraft berücksichtigt wurde. Unter Heranziehung der Daten des VA 2022 würden sich bei dieser Neuberechnung nach Auslaufen des Übergangszeitraumes von acht Jahren Mehrbelastungen für die Stadt Graz von jährlich € 20, 3 Mio., für die Gemeinden des Bezirkes Graz-Umgebung von insgesamt € 13,66 Mio. ergeben, während die Gemeinden der anderen Bezirke im Ausmaß von € 0,41 Mio. (Bezirk Weiz) bis € 6,9 Mio. (Bezirk Bruck/Mürzzuschlag) entlastet werden würden. Unter Würdigung der Vorschläge der Interessensvertretungen der Gemeinden, der empirischen Untersuchungen und Schlussfolgerungen aus den eingeholten wissenschaftlichen Gutachten der KF-Universität Graz sowie der TU Wien erscheint diese Reform auch unter den Gesichtspunkten der Anforderungen des § 4 F-VG als sachgerecht und im Rahmen des verfassungsrechtlichen Gestaltungsspielraumes des zuständigen Gesetzgebers. Die Kostentragungspflicht belastet die beteiligten finanzstärkeren Gebietskörperschaften in ihrer Finanzkraft nicht derart, dass damit die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit überschritten werden würden. Es kann auch nach Einlangen der Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren und im Hinblick auf den langen Übergangszeitraum im Sinne der Rechtsprechung zu § 4 F-VG nicht davon gesprochen werden, dass die getroffenen Kostentragungsregelungen die Finanzkraft einer betroffenen Gemeinde so überfordern, dass diese dadurch in ihrem Bestand gefährdet werden würde.

Zu § 2:

Abs. 1 normiert, dass sich die Sozial- und Pflegeleistungsumlage der Sozial- und Pflegeleistungen gemäß § 1 Abs. 1, ausgenommen Z 1 lit. b und g im Voraus auf Basis der vom Land für diese Leistungen budgetierten, nicht durch direkt zuordenbare Einzahlungen bedeckten Auszahlungen (in der Folge kurz „unbedeckte Auszahlungen“) und den unbedeckten Auszahlungen der Stadt berechnet. Direkt zuordenbare Einzahlungen sind etwa Transfers von privaten Haushalten, Transfers von sonstigen Trägern öffentlichen Rechts, Sozialversicherungsträgern und vom Bund.

Abs. 2 legt fest, dass die Sozial- und Pflegeleistungsumlage je Gemeinde vom Land in monatlichen Teilbeträgen bis zum 3. eines Monats von deren Ertragsanteilen einzubehalten ist. Diese Regelung gilt – ausgenommen für Leistungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 lit. f und h und Z 3 (Ausnahme von der Ausnahme) – nicht für die Stadt. Die Regelung für die Stadt für Leistungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 lit. a, c, d, e und Z 2 findet sich in Abs. 3. Die Gemeinden haben die gemäß Finanzausgleichsgesetz auf sie entfallenden Ertragsanteile und die jeweilige Sozial- und Pflegeleistungsumlage nach diesem Gesetz brutto zu veranschlagen und zu verbuchen.

Abs. 3 bestimmt, dass die Stadt die direkt zuordenbaren Einzahlungen und die Auszahlungen für die bisherigen Sozial- und Pflegeleistungen selbständig veranschlagt und verbucht. Dementsprechend hat die Stadt die unbedeckten Auszahlungen zu planen und dem Land jährlich bis zum 15. März des laufenden Finanzjahres (t) für das folgende Finanzjahr (t+1) eine Schätzung bekannt zu geben. Ein Finanzjahr entspricht einem Kalenderjahr. Erstellt das Land Landesbudgets für zwei Jahre, erstreckt sich diese Verpflichtung auf diese zwei Finanzjahre (t+1 und t+2). Das Land hat die Schätzung auf Plausibilität zu prüfen und bei Bedenken die Stadt bis 15. Mai des laufenden Finanzjahres zu hören. Ist die Schätzung der Stadt plausibel, sind die unbedeckten Auszahlungen bei der Berechnung der Sozial- und Pflegeleistungsumlage gemäß Abs. 1 zu berücksichtigen (anerkannte unbedeckte Auszahlungen). Die unbedeckten Auszahlungen sind von der Stadt vorläufig vollständig zu tragen. Die Stadt erhält vom Land eine monatliche Akontierung der anerkannten unbedeckten Auszahlungen. Diese ergibt sich aus der Differenz der gesamten anerkannten unbedeckten Auszahlungen und der auf die Stadt gemäß Abs. 1 entfallenden Sozial- und Pflegeleistungsumlage. Der sich ergebende Gesamtbetrag ist in monatlichen Teilbeträgen vom Land bis zum 3. jedes Monats an die Stadt zu überweisen.

Abs. 4 regelt die vom Land gegenüber den Gemeinden zu legende Schlussrechnung über die tatsächlichen unbedeckten Auszahlungen für die bisherigen Sozial- und Pflegeleistungen. Die tatsächlichen unbedeckten Auszahlungen sind den Einbehalten gemäß Abs. 2 bzw. den Akontierungen gemäß Abs. 3 gegenüberzustellen. Das Land hat die Schlussrechnung bis zum 15. März des laufenden Finanzjahres (t) für das abzuschließende Finanzjahr (t-1) zu erstellen. Die Stadt hat die von ihr verbuchten direkt zuordenbaren Einzahlungen und Auszahlungen für die bisherigen Sozial- und Pflegeleistungen des abzuschließenden Finanzjahres bis zum 31. Jänner des laufenden Jahres vorzulegen und deren Höhe glaubhaft zu machen. Der Rechnungsabschluss der Stadt ist dem Land nach Beschlussfassung im Gemeinderat unverzüglich, spätestens ein Monat nach Beschlussfassung, zu übermitteln. Das Land kann die Aufstellung der Stadt an Ort und Stelle prüfen; dafür sind den Organen des Landes sämtliche Auskünfte zu erteilen und Bezug habende Unterlagen vorzulegen.

Abs. 5 normiert, wie das Land aufgrund einer Schlussrechnung gemäß Abs. 4 bei einem Guthaben bzw. einem Übergenuss des Landes gegenüber den Gemeinden, ausgenommen die Stadt, vorzugehen hat. Ein Guthaben des Landes gegenüber den Gemeinden führt zu einem Einbehalt bei den laufenden Einbehalten des laufenden Finanzjahres. Ein Übergenuss ist mit den laufenden Einbehalten des laufenden Finanzjahres zu verrechnen. Grundsätzlich soll ein Guthaben/Übergenuss auf einmal beglichen/verrechnet werden. Bei Unbilligkeit einer einmaligen Begleichung/Verrechnung kann die Begleichung/Verrechnung vom Land maximal auf die noch ausstehenden laufenden Einbehalte des laufenden Finanzjahres erstreckt werden. Die Begleichung/Verrechnung ist von den Gemeinden brutto zu verbuchen.

Abs. 6 regelt das/den sich aus einer Schlussrechnung gegenüber der Stadt ergebende Guthaben/Übergenuss gegenüber dem Land. Bei einem Guthaben der Stadt hat das Land diesen Betrag mit den laufenden Akontierungen des laufenden Finanzjahres an die Stadt zu überweisen. Bei einem Übergenuss der Stadt hat das Land diesen Betrag von den laufenden Akontierungen des laufenden Finanzjahres an die Stadt einzubehalten. Grundsätzlich soll ein Guthaben/Übergenuss auf einmal beglichen/verrechnet werden. Bei Unbilligkeit einer einmaligen Überweisung/eines einmaligen Einbehalts kann die Überweisung/der Einbehalt vom Land maximal auf die noch ausstehenden laufenden Akontierungen des laufenden Finanzjahres erstreckt werden. Die Überweisung/Der Einbehalt ist von der Stadt brutto zu verbuchen.

Zu § 3:

Abs. 1 normiert, dass die Umlage für die Tagesbetreuung gemäß § 20a SHG iVm § 19 Z 3 SHG auf Basis der (geplanten) unbedeckten Auszahlungen aller Gemeinden/Gemeindeverbände für ihre Tagesbetreuung (in der Folge kurz: Tagesbetreuungsgemeinden/Tagesbetreuungsgemeindeverbände) berechnet wird. Direkt zuordenbare Einzahlungen sind im Wesentlichen Transfers von Privaten.

Abs. 2 legt fest, dass die Tagesbetreuungsgemeinden/Tagesbetreuungsgemeindeverbände die direkt zuordenbaren Einzahlungen und die Auszahlungen für die Tagesbetreuung selbständig zu planen haben und dem Land jährlich bis zum 15. April des laufenden Finanzjahres (t) für das folgende Finanzjahr (t+1) eine Schätzung bekannt zu geben haben. Erstellt das Land Landesbudgets für zwei Jahre, erstreckt sich diese Verpflichtung auf diese zwei Finanzjahre (t+1 und t+2). Das Land hat die Schätzung auf Plausibilität zu prüfen und bei Bedenken der Tagesbetreuungsgemeinde/dem Tagesbetreuungsgemeindeverband bis 15. Juni des laufenden Finanzjahres zu hören. Ist die Schätzung einer Tagesbetreuungsgemeinde/Tagesbetreuungsgemeindeverbandes plausibel, sind die unbedeckten Auszahlungen bei der Berechnung der Tagesbetreuungsumlage gemäß Abs. 1 zu berücksichtigen (anerkannte unbedeckte Auszahlungen).

Abs. 3 legt fest, dass die gemäß Abs. 1 errechnete Tagesbetreuungsumlage je Gemeinde vom Land in monatlichen Teilbeträgen bis zum 3. eines Monats von den Ertragsanteilen der Gemeinden einzubehalten ist. Diese Regelung gilt nicht für die Tagesbetreuungsgemeinden; für diese sind die folgenden Bestimmungen maßgeblich. Die Gemeinden haben die gemäß Finanzausgleichsgesetz auf sie entfallenden Ertragsanteile und die jeweilige Tagesbetreuungsumlage nach diesem Gesetz brutto zu veranschlagen und zu verbuchen.

Abs. 4 regelt die Akontierung der unbedeckten Auszahlungen für Tagesbetreuung an eine Tagesbetreuungsgemeinde/einen Tagesbetreuungsgemeindeverband. Die unbedeckten Auszahlungen sind von der Tagesbetreuungsgemeinde/dem Tagesbetreuungsgemeindeverband vorläufig vollständig zu tragen.

Die **Tagesbetreuungsgemeinde** erhält vom Land eine Akontierung der anerkannten unbedeckten Auszahlungen. Diese ergibt sich aus der Differenz der gesamten anerkannten unbedeckten Auszahlungen der jeweiligen Tagesbetreuungsgemeinde und der auf die jeweilige Tagesbetreuungsgemeinde gemäß Abs. 1 entfallenden Tagesbetreuungsumlage. Der sich ergebende Gesamtbetrag (d.s. der 60 %-Landesanteil und der 40 %-Gemeindeanteil, ausgenommen Tagesbetreuungsumlage der Tagesbetreuungsgemeinde) ist vom Land in monatlichen Teilbeträgen an die jeweilige Tagesbetreuungsgemeinde bis zum 3. jedes Monats zu überweisen (Akontierung-Tagesbetreuungsgemeinde).

Ein **Tagesbetreuungsgemeindeverband** erhält vom Land sämtliche anerkannten unbedeckten Auszahlungen des jeweiligen Tagesbetreuungsverbandes bis zum 3. jedes Monats akontiert (Akontierung-Tagesbetreuungsgemeindeverband). Der Gesamtbetrag (d.s. der 60 %-Landesanteil und der gesamte 40 %-Gemeindeanteil) ist vom Land in monatlichen Teilbeträgen an den jeweiligen Tagesbetreuungsgemeindeverband bis zum 3. jedes Monats zu überweisen.

Tagesbetreuungsgemeinden/Tagesbetreuungsgemeindeverbände, die dem Land fristgerecht keine Schätzung übermitteln bzw. übermitteln können, haben die unbedeckten Auszahlungen vorläufig zu tragen. Sie erhalten keine Akontierung. Das Land hat in diesen Fällen auch die Tagesbetreuungsumlage dieser Tagesbetreuungsgemeinden gemäß Abs. 3 einzubehalten. Die Tagesbetreuungsgemeinden/Tages­betreuungsgemeindeverbände erhalten ihre unbedeckten Auszahlungen dann anteilig im Rahmen der Schlussrechnung gemäß Abs. 5 und 7 überwiesen.

Abs. 5 regelt die vom Land gegenüber den Gemeinden zu legende Schlussrechnung über die tatsächlichen unbedeckten Auszahlungen für die Tagesbetreuung. Die tatsächlichen unbedeckten Auszahlungen sind den Einbehalten gemäß Abs. 3 bzw. den Akontierungen gemäß Abs. 4 gegenüberzustellen. Das Land hat die Schlussrechnung bis zum 15. März des laufenden Finanzjahres (t) für das abzuschließende Finanzjahr (t-1) zu erstellen. Die Tagesbetreuungsgemeinden/Tagesbetreuungsgemeindeverbände haben die von ihnen verbuchten direkt zuordenbaren Einzahlungen und Auszahlungen für die Tagesbetreuung des abzuschließenden Finanzjahres bis zum 31. Jänner des laufenden Jahres vorzulegen und deren Höhe glaubhaft zu machen. Der Rechnungsabschluss ist dem Land nach Beschlussfassung im Gemeinderat/in der Gemeindeverbandsversammlung unverzüglich, spätestens ein Monat nach Beschlussfassung, zu übermitteln. Das Land kann die Aufstellung der Tagesbetreuungsgemeinden/ Tagesbetreuungsgemeindeverbände an Ort und Stelle prüfen; dafür sind den Organen des Landes sämtliche Auskünfte zu erteilen und Bezug habende Unterlagen vorzulegen.

Abs. 6 normiert, wie das Land aufgrund des Ergebnisses der Schlussrechnung bei einem Guthaben bzw. einem Übergenuss gegenüber den Gemeinden, ausgenommen die Tagesbetreuungsgemeinden/Tagesbetreuungsgemeindeverbände, vorzugehen hat. Ein Guthaben des Landes führt zu einem Einbehalt bei den laufenden Einbehalten des laufenden Finanzjahres. Ein Übergenuss ist mit den laufenden Einbehalten des laufenden Finanzjahres zu verrechnen. Grundsätzlich soll ein Guthaben/Übergenuss auf einmal beglichen/verrechnet werden. Bei Unbilligkeit einer einmaligen Begleichung/Verrechnung kann die Begleichung/Verrechnung vom Land maximal auf die noch ausstehenden laufenden Einbehalte des laufenden Finanzjahres erstreckt werden. Die Begleichung/Verrechnung ist von den Gemeinden brutto zu verbuchen.

Abs. 7 regelt das/den sich aus einer Schlussrechnung gegenüber einer Tagesbetreuungsgemeinde/eines Tagesbetreuungsgemeindeverbandes ergebende Guthaben/Übergenuss gegenüber dem Land. Bei einem Guthaben einer Tagesbetreuungsgemeinde/eines Tagesbetreuungsgemeindeverbandes hat das Land diesen Betrag mit den laufenden Akontierungen des laufenden Finanzjahres an die Tagesbetreuungsgemeinde/den Tagesbetreuungsgemeindeverband zu überweisen. Bei einem Übergenuss einer Tagesbetreuungsgemeinde/eines Tagesbetreuungsgemeindeverbandes hat das Land diesen Betrag von den laufenden Akontierungen des laufenden Finanzjahres an die Tagesbetreuungsgemeinde/den Tagesbetreuungsgemeindeverband einzubehalten. Grundsätzlich soll ein Guthaben/Übergenuss auf einmal beglichen/verrechnet werden. Bei Unbilligkeit einer einmaligen Überweisung/eines einmaligen Einbehalts kann die Überweisung/der Einbehalt vom Land maximal auf die noch ausstehenden laufenden Akontierungen des laufenden Finanzjahres erstreckt werden. Die Überweisung/Der Einbehalt ist von der Tagesbetreuungsgemeinde/dem Tagesbetreuungsgemeindeverband brutto zu verbuchen.

Zu § 4:

Abs. 1 normiert, dass sich die Schulassistenzumlage auf Basis der (geplanten) vom Land gemäß Abs. 3 anerkannten unbedeckten Auszahlungen aller Gemeinden, die Schulassistenz im Sinne des StSchAG bereitstellen (in der Folge kurz: Schulassistenzgemeinden), errechnet. Direkt zuordenbare Einzahlungen sind im Wesentlichen Transfers von Privaten.

Abs. 2 legt fest, dass die gemäß Abs. 1 errechnete Schulassistenzumlage je Gemeinde vom Land in monatlichen Teilbeträgen bis zum 3. eines Monats von den Ertragsanteilen der Gemeinden nach ihrer Finanzkraft landesweit einzubehalten ist. Diese Regelung gilt nicht für die Schulassistenzgemeinden. Die Regelung für die Schulassistenzgemeinden findet sich in Abs. 3. Die Gemeinden haben die gemäß Finanzausgleichsgesetz auf sie entfallenden Ertragsanteile und die jeweilige Schulassistenzumlage nach diesem Gesetz brutto zu veranschlagen und zu verbuchen.

Abs. 3 regelt, dass die Schulassistenzgemeinden die unbedeckten Auszahlungen zu planen und dem Land jährlich bis zum 15. April des laufenden Finanzjahres (t) für das folgende Finanzjahr (t+1) eine Schätzung bekannt zu geben haben. Erstellt das Land Landesbudgets für zwei Jahre, erstreckt sich diese Verpflichtung auf diese zwei Finanzjahre (t+1 und t+2). Das Land hat die Schätzung auf Plausibilität zu prüfen und bei Bedenken die jeweilige Schulassistenzgemeinde bis 15. Juni des laufenden Finanzjahres zu hören. Ist die Schätzung einer Schulassistenzgemeinde plausibel, sind die unbedeckten Auszahlungen bei der Berechnung der Schulassistenzumlage gemäß Abs. 1 zu berücksichtigen (anerkannte unbedeckte Auszahlungen). Die unbedeckten Auszahlungen sind von den Schulassistenzgemeinden vorläufig vollständig zu tragen. Die jeweilige Schulassistenzgemeinde erhält vom Land eine Akontierung der anerkannten unbedeckten Auszahlungen. Diese ergibt sich aus der Differenz der gesamten anerkannten unbedeckten Auszahlungen je Schulassistenzgemeinde und der auf die jeweilige Schulassistenzgemeinde gemäß Abs. 1 entfallende Schulassistenzumlage. Der sich ergebende Gesamtbetrag ist in monatlichen Teilbeträgen vom Land bis zum 3. jedes Monats an die jeweilige Schulassistenzgemeinde zu überweisen.

Schulassistenzgemeinden, die fristgerecht keine Schätzung dem Land übermitteln bzw. übermitteln können, haben die unbedeckten Auszahlungen vorläufig zu tragen. Sie erhalten keine Akontierung. Das Land hat die Schulassistenzumlage auch von diesen Schulassistenzgemeinden gemäß Abs. 2 einzubehalten. Diese Schulassistenzgemeinde erhält ihre unbedeckten Auszahlungen anteilig im Rahmen der Schlussrechnung gemäß Abs. 4 und 5 überwiesen.

Abs. 4 regelt die vom Land gegenüber den Gemeinden zu legende Schlussrechnung über die tatsächlichen unbedeckten Auszahlungen für die Schulassistenz im Sinne des StSchAG. Die tatsächlichen unbedeckten Auszahlungen sind den Einbehalten gemäß Abs. 2 bzw. den Akontierungen gemäß Abs. 3 gegenüberzustellen. Das Land hat die Schlussrechnung bis zum 15. März des laufenden Finanzjahres (t) für das abzuschließende Finanzjahr (t-1) zu erstellen. Die Schulassistenzgemeinden haben die verbuchten direkt zuordenbaren Einzahlungen und Auszahlungen für die Schulassistenz des abzuschließenden Finanzjahres bis zum 31. Jänner des laufenden Jahres vorzulegen und deren Höhe glaubhaft zu machen. Der Rechnungsabschluss der jeweiligen Schulassistenzgemeinde ist dem Land nach Beschlussfassung im Gemeinderat unverzüglich, spätestens ein Monat nach Beschlussfassung, zu übermitteln. Das Land kann die Aufstellung einer Schulassistenzgemeinde an Ort und Stelle prüfen; dafür sind den Organen des Landes sämtliche Auskünfte zu erteilen und Bezug habende Unterlagen vorzulegen.

Abs. 5 normiert, wie das Land aufgrund des Ergebnisses einer Schlussrechnung gemäß Abs. 4 bei einem Guthaben bzw. einem Übergenuss des Landes gegenüber den Gemeinden, ausgenommen die Schulassistenzgemeinden, vorzugehen hat. Ein Guthaben des Landes führt zu einem Einbehalt bei den laufenden Einbehalten des laufenden Finanzjahres. Ein Übergenuss ist mit den laufenden Einbehalten des laufenden Finanzjahres zu verrechnen. Grundsätzlich soll ein Guthaben/Übergenuss auf einmal beglichen/verrechnet werden. Bei Unbilligkeit einer einmaligen Begleichung/Verrechnung kann die Begleichung/Verrechnung vom Land maximal auf die noch ausstehenden laufenden Einbehalte des laufenden Finanzjahres erstreckt werden. Die Begleichung/Verrechnung ist von den Gemeinden brutto zu verbuchen.

Abs. 6 regelt das/den sich aus einer Schlussrechnung gegenüber einer Schulassistenzgemeinde ergebende Guthaben/Übergenuss einer Schulassistenzgemeinde gegenüber dem Land. Bei einem Guthaben einer Schulassistenzgemeinde hat das Land diesen Betrag mit den laufenden Akontierungen des laufenden Finanzjahres an die jeweilige Schulassistenzgemeinde zu überweisen. Bei einem Übergenuss einer Schulassistenzgemeinde hat das Land diesen Betrag von den laufenden Akontierungen des laufenden Finanzjahres an die jeweilige Schulassistenzgemeinde einzubehalten. Grundsätzlich soll ein Guthaben/Übergenuss auf einmal beglichen/verrechnet werden. Bei Unbilligkeit einer einmaligen Überweisung/eines einmaligen Einbehalts kann die Überweisung/der Einbehalt vom Land maximal auf die noch ausstehenden laufenden Akontierungen des laufenden Finanzjahres erstreckt werden. Die Überweisung/Der Einbehalt ist von den Schulassistenzgemeinden brutto zu verbuchen.

**Zu § 5:**

Mit Auflösung der Sozialhilfeverbände per 31. Dezember 2023 bestimmt Abs. 1, dass das Land mit 1. Jänner 2024 als Gesamtrechtsnachfolgerin des jeweiligen Sozialhilfeverbandes in sämtliche mit der Gewährung der bisherigen Sozial- und Pflegeleistungen gemäß § 1 Abs. 1, ausgenommen Z 1 lit. b und g, abgeschlossenen Vergleiche, eingeräumten Pfandrechte und alle in diesem Zusammenhang bestehenden Forderungen des Sozialhilfeverbandes gegen Leistungsempfängerinnen/Leistungsempfänger, Erbinnen/Erben und Dritte sowie in alle Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Gewährung von Sozial- und Pflegeleistungen eintritt. Dies gilt insbesondere auch für alle Forderungen/Verbindlichkeiten, die auf bereits außer Kraft getretenen Rechtsvorschriften beruhen (bspw. grundbücherliche Sicherstellungen gemäß § 6 Abs. 5 StMSG). Verpflichtungen aus Bescheiden oder Rechtsgeschäften bleiben, auch wenn die gesetzlichen Grundlagen weggefallen sind, nämlich weiterhin aufrecht und können vollstreckt/gerichtlich geltend gemacht werden. Darüber hinaus tritt das Land in sämtliche Forderungen gegenüber Dritten ein, die vom Sozialhilfeverband gewährt und vom Land und vom jeweiligen Sozialhilfeverband gemeinsam finanziert wurden. Die Einzahlungen aus diesen Forderungen sind auf die ehemaligen sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden unter sinngemäßer Anwendung des § 2 Abs. 4 und 5 aufzuteilen.

Abs. 2 regelt, dass in alle übrigen Rechte und Pflichten die ehemaligen sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden gemeinsam eintreten und solidarisch für alle Verbindlichkeiten des aufgelösten Sozialhilfeverbandes haften. Es ist daher ein über Abs. 1 hinausgehender Eintritt in die Rechte und Pflichten eines Sozialhilfeverbandes durch das Land ausgeschlossen. Das Land haftet daher in diesem Zusammenhang auch nicht für vom Sozialhilfeverband eingegangene Verpflichtungen.

**Zu § 6:**

Als Nachfolger des Sozialbeirates soll beim Amt der Landesregierung das Sozial- und Pflegegremium eingerichtet und damit auch einer Empfehlung des Rechnungshofs nachgekommen werden, für eine geeignete Einbindung der Gemeinden in Hinblick auf ihre Mitfinanzierung des Sozialbereichs zu sorgen. Neben dem Aufzeigen von sozial- und pflegepolitischen Entwicklungen soll dieses Gremium im Vorfeld von politischen Entscheidungen über sozial- und pflegepolitische Maßnahmen im Rahmen eines Informationsaustausches befasst werden, um Problemlösungen zu erarbeiten.

Dem Gremium sollen (dzt.) 36 Mitglieder angehören, wovon (dzt.) 24 den Gemeinden zuzurechnen sind. Die Mitglieder üben ihre Funktion für die jeweilige Dauer der Gesetzgebungsperiode des Landtages aus. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden, soweit sie nicht Kraft ihrer Funktion Mitglied des Gremiums sind, von der Landesregierung bestellt.

Die näheren Regelungen, insbesondere über die Rechte und Pflichten der Mitglieder und deren Vertretung, sind vom Gremium in seiner Geschäftsordnung zur regeln.

**Zu § 7:**

Es wird bestimmt, in welcher Fassung das Finanzausgleichsgesetz 2017 gelten soll (statischer Verweis).

**Zu § 8**

Abs. 1 normiert, dass mit 1. Jänner 2024 die Bezirkshauptfrau/der Bezirkshauptmann als Übergangsobfrau/Übergangsobmann sämtliche Aufgaben der Organe des ehemaligen Sozialhilfeverbandes mit dem Ziel und der Einschränkung der Aufgaben übernimmt, die Auflösung des Sozialhilfeverbandes abzuwickeln. So hat diese/dieser etwa sämtliche noch bestehenden Verträge und sonstigen den ehemaligen Sozialhilfeverband belastende Vereinbarungen zeitgerecht zu kündigen. Jedenfalls hat sie/er dem Land nach Ablauf des Rechnungsjahres 2023 eine Aufstellung der gesamten Auszahlungen und Einzahlungen für die Leistungen gemäß § 1 Abs. 1, ausgenommen Z 1 lit. b und g, für das Jahr 2023 vorzulegen. Im Fall der Differenz der geschätzten Kosten (Vorauszahlungen der Gemeinden für das Jahr 2023) zu den tatsächlichen Kosten gilt § 2 Abs. 4 und 5 sinngemäß mit der Maßgabe, dass für die Abrechnung gegenüber den ehemaligen sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden die Finanzkraft (Einzahlungen aus sämtlichen Gemeindeabgaben ohne Benützungsgebühren und Interessensbeiträgen sowie aus den Ertragsanteilen ohne Bedarfszuweisungsanteil aus dem zweitvorangegangenen Jahr) im jeweiligen Bezirk heranzuziehen ist. Sie/Er kann für den Fall ihrer/seiner Verhinderung eine Vertretung aus dem Kreis der Bediensteten der Bezirkshauptmannschaft bestellen. Diese Bestellung ist dem Land schriftlich anzuzeigen.

Abs. 2 bestimmt, dass die bisherige Geschäftsstelle der Sozialhilfeverbände, das ist die jeweilige Bezirkshauptmannschaft, den Rechnungsabschluss zu entwerfen und die Übergangsobfrau/der Übergangsobmann den Rechnungsabschluss möglichst binnen vier Monate nach Ende des abzuschließenden Finanzjahres festzusetzen hat. Die Bestimmungen der § 88 und § 89 GemO sind sinngemäß mit der Maßgabe zu beachten, dass die Übergangsobfrau/der Übergangsobmann sämtlichen Gemeinden eines politischen Bezirks den aufgelegten Entwurf des Rechnungsabschlusses elektronisch (per E-Mail) zur Einsicht und Einbringung von schriftlichen Einwendungen zu übermitteln hat.

Das Gemeindeverbandsorganisationsgesetz (GVOG) sieht für die Auflösung von gesetzlichen Gemeindeverbänden keine Bestimmung für die Vermögensauseinandersetzung vor. Eine solche Regelung enthält lediglich § 9 Abs. 2 GVOG für freiwillige Gemeindeverbände. Abs. 3 orientiert sich an dieser Bestimmung und verpflichtet die Übergangsobfrau/den Übergangsobmann nach Festsetzung des Rechnungsabschlusses für das Finanzjahr 2023 das Vermögen des jeweiligen Sozialhilfeverbandes festzustellen. Das zum 31.12.2023 bestehende Vermögen eines Sozialhilfeverbandes ist zu teilen. Ein Vermögensteil geht gemäß § 5 Abs.  1 auf das Land über. Der verbleibende Vermögensteil ist zunächst zur Abdeckung von Verbindlichkeiten gemäß § 5 Abs. 2 heranzuziehen. Verbleibt danach noch Vermögen, ist dieses auf die ehemaligen verbandsangehörigen Gemeinden gemäß § 1 Abs. 3 auf Basis der Finanzkraft (Einzahlungen aus sämtlichen Gemeindeabgaben ohne Benützungsgebühren und Interessensbeiträgen sowie aus den Ertragsanteilen ohne Bedarfszuweisungsanteil aus dem zweitvorangegangenen Jahr) gemäß Abs. 1 aufzuteilen. Das Land hat den auf die jeweilige Gemeinde entfallenden Anteil am Vermögen bis zum 3. des nach Feststellung des verbleibenden Vermögens zweifolgenden Monats zu überweisen. Reicht das Vermögen des Sozialhilfeverbandes nicht aus, um sämtliche Verbindlichkeiten zu bedecken, sind die Geldmittel zur Bedeckung der Verbindlichkeiten von den ehemaligen sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden sinngemäß § 2 Abs. 4 und 5 zu begleichen. Die Aufteilung dieser Geldmittel auf die ehemaligen sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden erfolgt auf Basis der Finanzkraft im jeweiligen Bezirk (Einzahlungen aus sämtlichen Gemeindeabgaben ohne Benützungsgebühren und Interessentenbeiträge sowie aus den Ertragsanteilen ohne Bedarfszuweisungsanteil aus dem zweitvorangegangenen Jahr). Diesen Umstand hat die Übergangsobfrau/der Übergangsobmann der Landesregierung anzuzeigen.

Abs. 4 bestimmt, dass über Streitigkeiten aus der Vermögensauseinandersetzung zwischen den ehemaligen sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden und dem Land sowie zwischen den ehemaligen sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden untereinander die Landesregierung mit Bescheid zu entscheiden hat.

Abs. 5 stellt sicher, dass die für das Finanzjahr 2023 gemäß dem geltenden § 21 Abs. 4 SHG an das Land zu leistenden Kostenersätze sowie offene Kostenersätze aus davorliegenden Finanzjahren dem Land von den ehemaligen sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden des jeweiligen Bezirks im Jahr 2024 zu vergüten sind. Die Aufteilung zwischen den Gemeinden und der Einbehalt erfolgt gemäß § 2 Abs. 4 und 5 mit der Maßgabe, dass die bisherige Finanzkraft (Einzahlungen aus sämtlichen Gemeindeabgaben ohne Benützungsgebühren und Interessentenbeiträge sowie aus den Ertragsanteilen ohne Bedarfszuweisungsanteil aus dem zweitvorangegangenen Jahr) im jeweiligen Bezirk für die Abrechnung gegenüber den sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden heranzuziehen ist.

Abs. 6 normiert, dass die Gemeinden des jeweiligen politischen Bezirks dem Land im Jahr 2024 für die gemäß Abs. 1, 2 und 3 zu erbringenden Leistungen eine Pauschale in Höhe von € 30 000 zu leisten haben. § 2 Abs. 4 und 5 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, dass die bisherige Finanzkraft (Einzahlungen aus sämtlichen Gemeindeabgaben ohne Benützungsgebühren und Interessentenbeiträge sowie aus den Ertragsanteilen ohne Bedarfszuweisungsanteil aus dem zweitvorangegangenen Jahr) im Bezirk für die Abrechnung gegenüber den sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden heranzuziehen ist.

**Zu § 9:**

Es wird bestimmt, dass die erste konstituierende Sitzung des Gremiums (§ 6) von der Obfrau/dem Obmann des Ausschusses des Landtages für soziale Angelegenheiten einzuberufen ist.

**Zu § 10:**

In einem achtjährigen Übergangszeitraum berechnet sich, laut Abs. 1, die Umlage auf die Gemeinden für die angeführten Sozial- und Pflegeleistungen anteilig sowohl nach Bezirken (Abs. 2, 3 und 4) als auch landesweise (§ 2) nachfolgendem Modell:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Jahr | Anteil landesweise Berechnung | Anteil bezirksweise Berechnung |
| 2024 | 12,50% | 87,50% |
| 2025 | 25% | 75% |
| 2026 | 37,50% | 62,50% |
| 2027 | 50% | 50% |
| 2028 | 62,50% | 37,50% |
| 2029 | 75% | 25% |
| 2030 | 87,50% | 12,50% |
| 2031 | 100% | 0% |

Diese Bestimmung folgt aus der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes, wonach in der Regel, wenn eine bestimmte finanzausgleichsrechtliche Regelung nicht (mehr) sachgerecht ist, nur eine schrittweise Änderung § 4 F-VG entsprechen wird, weil die finanzielle Gebarung der Gemeinden und auch der anderen Gebietskörperschaften zumindest mittelfristig auf ein bestimmtes erwartetes Aufkommen abgestimmt ist (siehe Gutachten von *Ehrke-Rabel*).

Abs. 2 regelt die bezirksweise Berechnung der Sozial- und Pflegeleistungsumlage für die angeführten Sozial- und Pflegeleistungen. Es ist die (neue) Finanzkraft (Einzahlungen aus sämtlichen Gemeindeabgaben ohne Benützungsgebühren und Interessenbeiträge sowie aus den Ertragsanteilen ohne Gemeinde-Bedarfszuweisungsanteil und aus Finanzzuweisungen des Bundes gemäß § 24 und § 25 FAG 2017 aus dem zweitvorangegangenen Jahr) im jeweiligen Bezirk heranzuziehen. Der 40%ige Gemeindeanteil eines politischen Bezirkes ist im Verhältnis dieser Finanzkraft zueinander aufzuteilen. In Anlehnung an die Regelung des bisherigen § 22 Abs. 1 StSUG erfolgt die Umlegung auf die Gemeinden jenes Bezirks, in dem die Leistung zuerkannt wird.

Abs. 3 legt fest, dass für die bezirksweise Umlage gemäß Abs. 2, den Einbehalt, die Schlussrechnung und Guthaben/Übergenuss § 2 Abs. 3, 4 und 5 sinngemäß gelten. Dies gilt nicht für die Stadt.

Abs. 4 normiert den Einbehalt, die Schlussrechnung sowie ein Guthaben/einen Übergenuss der Stadt auf Basis der bezirksweisen Berechnung der Sozial- und Pflegeleistungsumlage und legt fest, dass § 2 Abs. 3, 4 und 6 sinngemäß gelten. Die Stadt hat die Auszahlungen für die bisherigen Sozial- und Pflegeleistungen vorläufig zu tragen.

**Zu § 11:**

Für das Finanzjahr 2024 werden vom Land, auf Basis der vorliegenden Informationen, die unbedeckten Auszahlungen je Tagesbetreuungsgemeinde/Tagebetreuungsgemeindeverband geschätzt. Die Akontierung gemäß § 3 Abs. 3 beruht auf dieser Schätzung.

**Zu § 12:**

Für die Finanzjahre 2024 und 2025 werden vom Land, auf Basis der vorliegenden Informationen, die unbedeckten Auszahlungen je Schulassistenzgemeinde geschätzt. Die Akontierung gemäß § 4 Abs. 3 beruht auf dieser Schätzung.

**Zu § 13:**

Das Gesetz soll mit 1. Jänner 2024 in Kraft treten.

**Zu Art. 2** (Änderung desSteiermärkischen Sozialhilfegesetzes):

Neben den erforderlichen Anpassungen auf Grund der Auflösung der Sozialhilfeverbände und der Erlassung des StSPLFG wird auch die Leistung „Tagesbetreuung“ einer gesetzlichen Regelung zugeführt (vgl. § 19 Z 3 und § 20a).

Gemäß § 19 Z 3 sollen in die landesweite Finanzierung durch eine Umlage nach dem StSPLFG jene Tageszentren aufgenommen werden, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes über einen Verrechnungsvertrag mit dem Land verfügen und folglich dem Qualitätsstandards des Landes „Tagesbetreuung für ältere Menschen“ entsprechen.

Tagesbetreuung ist gemäß § 20a eine Hilfeleistung, die vorrangig von älteren Menschen ab dem 60. Lebensjahr, die Pflegegeld beziehen, in Anspruch genommen werden kann. Tagesbetreuung ist eine teilstationäre Hilfeleistung, die Klientinnen/Klienten in ihrer Lebensgestaltung unterstützen, deren soziale Kontakte fördern und deren Zu-/Angehörige entlasten soll.

Diese Hilfeleistung kann von Gemeinden oder Gemeindeverbänden angeboten werden. Die Erbringung der Hilfeleistung kann von den Gemeinden/Gemeindeverbänden vertraglich Dritten übertragen werden. Für die Finanzierung dieser Hilfeleistung gelten die Bestimmungen des StSPLFG mit der Maßgabe, dass eine Mitfinanzierung durch das Land nur erfolgt, wenn gewährleistet ist, dass diese Einrichtungen die vom Land vorgegebenen Qualitätsstandards erfüllen. Überdies ist vorgesehen, dass die Kosten mit den vom Land festgelegten Normkosten begrenzt sind. Den Gemeinden/Gemeindeverbänden werden überdies Aufsichtsrechte gegenüber den vertraglich beauftragen Dritten eingeräumt.

Um jene Tageszentren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes von Gemeinden bzw. im Auftrag von Gemeinden betrieben werden und die keinen Verrechnungsvertrag mit dem Land haben, weil sie dem Qualitätsstandard des Landes nicht entsprechen, die Möglichkeit eines Umstieges in die landesweite Finanzierung zu ermöglichen, werden diese für maximal drei Jahre vom Land auf Basis des tatsächlich verwirklichten Qualitätsstandards ab 1. Jänner 2024 gefördert. Voraussetzung hierfür ist, dass die Gemeinden binnen sechs Monaten ab Inkrafttreten des Gesetzes dem Land einen Förderantrag samt Konzept und Planungsunterlagen vorlegen, in denen die notwendigen Maßnahmen beschrieben werden, um die Landesstandards in spätestens drei Jahren zu erfüllen (§ 44m).

**Zu Art. 3** (Änderungdes Steiermärkischen Behindertengesetzes):

Neben den erforderlichen Anpassungen auf Grund der Auflösung der Sozialhilfeverbände und der Erlassung des StSPLFG wird auch § 40 geändert.

Nach § 40 soll (vergleichbar mit § 41 StKJHG, siehe unten) die Möglichkeit bestehen, abweichend von Abs. 1, aufgrund eines Globalbudgets (Abs. 2) die Kostentragung zwischen Land und Stadt Graz zu regeln. Neben der Vorlage einer Kostenaufstellung hat die Stadt Controllingmechanismen zu installieren. Die genauen Auszahlungs- und Abrechnungsmodalitäten sind in einer Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Land zu treffen, wobei sich das Globalbudget auf drei Jahre zu erstrecken hat. Wenngleich die Endabrechnung erst nach Ende des dreijährigen Vereinbarungszeitraumes erfolgt, hat die Stadt nach Ende eines jeden Rechnungsjahres dem Land eine Aufstellung der gesamten Einnahmen und Ausgaben vorzulegen und deren Höhe glaubhaft zu machen. Dieser Nachweis über die ordnungsgemäße Abrechnung stellt lediglich eine vorläufige Zwischenabrechnung dar. Ergibt die Endabrechnung, dass die Kosten höher gewesen sind als der im Vorhinein überwiesene Betrag, hat die Stadt die Möglichkeit von Verhandlungen einer Nachbedeckung. Grundlegende Änderungen der behindertengesetzlichen Rechtslage oder ein geänderter Bedarf an Hilfen stellen jedenfalls derartige Faktoren dar. Im Falle einer Überzahlung durch das Land (die Endabrechnung ergibt, dass der Landesanteil bezogen auf den dreijährigen Gesamtzeitraum höher als der tatsächlich abgerechnete Landesanteil ist), hat das Land die Differenz von den Überweisungen, die im darauffolgenden Jahr fällig werden, einzubehalten.

**Zu Art. 4 und 6 bis 10** (Änderungdes Steiermärkischen Sozialunterstützungsgesetzes, des Steiermärkischen Gewaltschutzeinrichtungsgesetzes, des Steiermärkischen Pflegeheimgesetzes, des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993, des Gesetzes über das Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark, des Gesetzes über die Patientinnen-/Patienten- und Pflegevertretung):

Es erfolgen die erforderlichen Anpassungen auf Grund der Auflösung der Sozialhilfeverbände und der Erlassung des StSPLFG. Darüber hinaus werden keine inhaltlichen Änderungen vorgenommen.

**Zu Art. 5** (Änderung des Steiermärkischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes):

Neben den erforderlichen Anpassungen auf Grund der Auflösung der Sozialhilfeverbände und der Erlassung des StSPLFG wird auch § 41 geändert.

Gemäß § 41 soll in der Kinder- und Jugendhilfe auch weiterhin die Möglichkeit bestehen, abweichend von Abs. 1, aufgrund eines Globalbudgets (Abs. 2) die Kostentragung zwischen Land und Stadt Graz zu regeln. Neben der Vorlage einer Kostenaufstellung hat die Stadt Controllingmechanismen zu installieren. Die genauen Auszahlungs- und Abrechnungsmodalitäten sind in einer Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Land zu treffen, wobei sich das Globalbudget auf drei Jahre zu erstrecken hat. Wenngleich die Endabrechnung erst nach Ende des dreijährigen Vereinbarungszeitraumes erfolgt, hat die Stadt Graz nach Ende eines jeden Rechnungsjahres dem Land eine Aufstellung der gesamten Einnahmen und Ausgaben vorzulegen und deren Höhe glaubhaft zu machen. Dieser Nachweis über die ordnungsgemäße Abrechnung stellt lediglich eine vorläufige Zwischenabrechnung dar. Ergibt die Endabrechnung, dass die Kosten höher gewesen sind als der im Vorhinein überwiesene Betrag, hat die Stadt die Möglichkeit von Verhandlungen einer Nachbedeckung. Grundlegende Änderungen der kinder- und jugendhilfegesetzlichen Rechtslage oder ein geänderter Bedarf an Hilfen stellen jedenfalls derartige Faktoren dar. Im Falle einer Überzahlung durch das Land (die Endabrechnung ergibt, dass der Landesanteil bezogen auf den dreijährigen Gesamtzeitraum höher als der tatsächlich abgerechnete Landesanteil ist), hat das Land die Differenz von den Überweisungen, die im darauffolgenden Jahr fällig werden, einzubehalten.

**Zu Art. 11** (Änderung des Steiermärkischen Pflegeverbandsgesetzes):

**Zu § 2 Abs. 5 erster Satz:**

Die Umlage der nicht durch direkt durch Einzahlungen bedeckten Auszahlungen auf die verbandsangehörigen Gemeinden eines Pflegeverbandes erfolgt ab dem Finanzjahr 2024 auf Basis der Finanzkraft gemäß § 1 Abs. 3 StSPLFG. Durch diese Maßnahme wird der Begriff der Finanzkraft vereinheitlicht.

**Zu § 2 Abs. 7:**

Die Pflegeverbände werden ermächtigt, Geldmittel von Heimbewohnerinnen/Heimbewohnern, die diesen zur persönlichen Verfügung stehen (für kleinere Besorgungen, Frisör, Fußpflege etc.), für diese zu verwahren (Depotgeld). Die Pflegeverbände haben diese Depotgelder in der nicht voranschlagswirksamen Gebarung des Pflegeverbandes je Heimbewohnerin/Heimbewohner zu verbuchen, sämtliche Ein- und Auszahlungen in den Verbuchungsaufschreibungen des Pflegeverbandes zu belegen und müssen in der Lage sein, jederzeit eine Abrechnung gegenüber der betreffenden Heimbewohnerin/dem betreffenden Heimbewohner zu legen, mindestens jedoch einmal jährlich. § 12 VRV 2015 ist zu beachten. Ein Nachweis lediglich auf Basis eines Rechnungsabschlusses nach UGB ist nicht zulässig.